



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Rechtsausschuss

2009/0157(COD)

23.2.2011

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (KOM(2009)0154 – C7-0236/2009 – 2009/0157(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Kurt Lechner

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	62

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (KOM(2009)0154 – C7-0236/2009 – 2009/0157(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0154),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0236/2009),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juli 2010¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7- 0000/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 44 vom 11.2.2011, S. 148.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Fragen erstrecken, die sich im Zusammenhang mit einer Rechtsnachfolge von Todes wegen stellen, und zwar auf alle Formen des **Eigentumsübergangs** von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

Geänderter Text

(8) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich auf alle zivilrechtlichen Fragen erstrecken, die sich im Zusammenhang mit einer Rechtsnachfolge von Todes wegen stellen, und zwar auf alle Formen des **Übergangs von Vermögenswerten** von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

Or. de

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Gültigkeit und Wirkungen unentgeltlicher Zuwendungen bestimmen sich nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden ebenso wie andere Rechte und Sachen, die auf anderem Weg als durch die Rechtsnachfolge von Todes wegen entstehen oder übertragen werden. Ob diese unentgeltlichen Zuwendungen oder sonstige Verfügungen unter Lebenden **mit sofortiger dinglicher Wirkung** bei der Bestimmung der Anteile von Erben oder

Geänderter Text

(9) Gültigkeit und Wirkungen unentgeltlicher Zuwendungen bestimmen sich nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Sie sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden ebenso wie andere Rechte und Sachen, die auf anderem Weg als durch die Rechtsnachfolge von Todes wegen entstehen oder übertragen werden. Ob diese unentgeltlichen Zuwendungen oder sonstige **vollzogene** Verfügungen unter Lebenden bei der Bestimmung der Anteile von Erben oder Vermächtnisnehmern eine

Vermächtnisnehmern eine Verpflichtung zur Ausgleichung oder Anrechnung begründen, entscheidet sich nach dem Erbstatut, das nach Maßgabe dieser Verordnung bestimmt wird.

Verpflichtung zur Ausgleichung oder Anrechnung begründen, entscheidet sich nach dem Erbstatut, das nach Maßgabe dieser Verordnung bestimmt wird.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) ***Während diese Verordnung die Art und Weise des Erwerbs eines dinglichen Rechts an einem körperlichen oder nicht körperlichen Gegenstand nach Maßgabe des anzuwendenden Erbstatuts regeln soll, sollte*** der Numerus Clausus der nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten zulässigen dinglichen Rechte, der sich grundsätzlich nach der lex rei sitae bestimmt, den einzelstaatlichen Kollisionsnormen unterliegen. ***Von der Verordnung ausgenommen werden sollte auch die Publizität dieser Rechte, insbesondere die Funktionsweise des Grundbuchs und die Wirkungen einer Grundbucheintragung oder einer unterlassenen Eintragung, die ebenfalls dem Belegenheitsrecht unterliegen.***

Geänderter Text

(10) Der Numerus Clausus der nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten zulässigen dinglichen Rechte, der sich grundsätzlich nach der lex rei sitae bestimmt, ***sollte*** den einzelstaatlichen Kollisionsnormen unterliegen. ***Entsprechend den anerkannten Grundsätzen des Internationalen Privatrechts ist eine Adaption vorzunehmen.***

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Diese Verordnung sollte die Art und

Weise des Erwerbs eines dinglichen Rechts an einem körperlichen oder nicht körperlichen Gegenstand grundsätzlich nach Maßgabe des anzuwendenden Erbstatuts regeln. Ausgenommen werden sollten die Eintragungen in öffentliche Register, die Publizität der genannten Rechte und die Wirkungen von Eintragungen oder von unterlassenen Eintragungen, die ebenfalls der lex rei sitae unterliegen.

Or. de

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) In Anbetracht der zunehmenden Mobilität der europäischen Bürger sollte die Verordnung im Interesse einer geordneten Rechtspflege in der Europäischen Union und einer konkreten Anknüpfung zwischen dem Nachlass und dem für dessen Abwicklung zuständigen Mitgliedstaat für den gesamten Nachlass die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats vorsehen, in dem der Erblasser seinen *letzten* Aufenthalt hatte. Aus denselben Gründen sollte diese Verordnung es dem zuständigen Gericht unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, den Fall *ausnahmsweise* an ein Gericht des Heimatstaats des Erblassers zu verweisen, wenn dieses den Fall besser beurteilen kann.

Geänderter Text

(12) In Anbetracht der zunehmenden Mobilität der europäischen Bürger sollte die Verordnung im Interesse einer geordneten Rechtspflege in der Europäischen Union und einer konkreten Anknüpfung zwischen dem Nachlass und dem für dessen Abwicklung zuständigen Mitgliedstaat für den gesamten Nachlass *für Streitige und un Streitige Verfahren* die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats vorsehen, in dem der Erblasser seinen *gewöhnlichen* Aufenthalt hatte. Aus denselben Gründen sollte diese Verordnung es dem zuständigen Gericht unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, den Fall an ein Gericht *oder an eine gemäß dieser Verordnung für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses zuständige Stelle* des Heimatstaats des Erblassers zu verweisen, wenn dieses *oder diese* den Fall besser beurteilen kann.

Or. de

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts als Lebensmittelpunkt sollten die Lebensumstände des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes und den Jahren davor berücksichtigt werden, insbesondere die Dauer und Regelmäßigkeit der Aufenthalte, deren Umstände und Gründe.

Or. de

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Im Interesse der Erben und Vermächtnisnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat leben, dessen Gerichte für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sind, sollte ihnen diese Verordnung die Möglichkeit geben, Erklärungen über die Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses oder den Verzicht auf die Erbschaft oder das Vermächtnis gegebenenfalls vor den Gerichten des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der Form abzugeben, die nach dem Recht dieses Staates vorgesehen ist.

(14) Im Interesse der Erben und Vermächtnisnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat leben, dessen Gerichte für die Abwicklung des Nachlasses zuständig sind, sollte ihnen diese Verordnung ***zusätzlich*** die Möglichkeit geben, Erklärungen über die Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses oder den Verzicht auf die Erbschaft oder das Vermächtnis gegebenenfalls vor den Gerichten des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts in der Form abzugeben, die nach dem Recht dieses Staates vorgesehen ist.

Or. de

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Infolge der engen Verbindung zwischen dem Erbstatut und dem Realstatut sollte die Verordnung einen außerordentlichen Gerichtsstand am Belegenheitsort der Nachlassgegenstände vorsehen, wenn das Recht des Belegenheitsmitgliedstaats die Einschaltung seiner Gerichte vorschreibt, um sachenrechtliche Maßnahmen anzuordnen, die den Eigentumsübergang und die Eintragung der Sache in das Grundbuch betreffen.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Verordnung sollte den Bürgern durch die Wahl des anwendbaren Rechts mehr Möglichkeiten bieten, ihren Nachlass vorab zu regeln. Diese Rechtswahl sollte strengen Anforderungen unterliegen, damit die berechtigten Erwartungen der Erben und Vermächtnisnehmer gewahrt bleiben.

Geänderter Text

(18) Die Verordnung sollte den Bürgern durch die Wahl des anwendbaren Rechts mehr Möglichkeiten bieten, ihren Nachlass vorab zu regeln. Diese Rechtswahl sollte strengen Anforderungen unterliegen, damit die berechtigten Erwartungen der Erben und Vermächtnisnehmer gewahrt bleiben. ***Entsprechend dem Grundsatz favor testamenti sollte eine Person die Rechtsnachfolge in ihren Nachlass dem Recht des Staates unterwerfen können, dessen Staatsangehörigkeit sie bei Vornahme der Wahl oder bei ihrem Ableben besitzt. Bei Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten sollte sie unter diesen wählen können. Die Rechtswahl sollte hinreichend klar sein unter***

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) **Die Formgültigkeit der Verfügungen von Todes wegen ist in dieser Verordnung nicht geregelt. In dieser Hinsicht** ist das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht für diejenigen Mitgliedstaaten maßgebend, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben.

Geänderter Text

(19) **Hinsichtlich der** Formgültigkeit ist das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht für diejenigen Mitgliedstaaten maßgebend, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben. **Jedoch sollten ergänzende Bestimmungen über die Formgültigkeit von Verfügungen von Todes wegen einschließlich Erbverträgen in diese Verordnung aufgenommen werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(19a) Es sollten ergänzende Bestimmungen über das auf die Testierfähigkeit anwendbare Recht aufgenommen werden.

Geänderter Text

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat erworbenen Nachlassansprüche zu erleichtern, sollte die Kollisionsnorm die Gültigkeit von Erbverträgen durch Anerkennung alternativer Anknüpfungskriterien begünstigen. Die berechtigten Erwartungen Dritter sollten dabei gewahrt werden.

Geänderter Text

(20) Die Gültigkeit von Erbverträgen und die sich aus ihnen ergebenden Rechte sollten in den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Das Erbstatut sollte sich auch beim Erbvertrag für jeden Erblasser gesondert nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung bestimmen. Die materielle Wirksamkeit, die Bindungswirkung und die weiteren speziell einen Erbvertrag betreffenden Rechtsfragen sollten selbständig geregelt werden. Diese Bestimmungen sollten entsprechend für gemeinschaftliche Testamente gelten, soweit dies in Betracht kommt.

Or. de

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(20a) Bei unbeweglichen oder in Register eingetragenen Nachlassgegenständen sollten Vorschriften des Belegenheitsrechts, welche die Begründung oder Übertragung dinglicher Rechte oder deren Eintragung in Register betreffen, unberührt bleiben.

Geänderter Text

Or. de

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Sollte die Anwendung der Rechtsnormen eines anderen Staates auf einer Rechtswahl beruhen, sind entsprechend den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts allein dessen Sachnormen anzuwenden. Im anderen Fall sollten die Vorschriften des Internationalen Privatrechts des betreffenden Staates insoweit angewandt werden, als sie auf das Recht eines Mitgliedstaates verweisen. Dieser wendet sein Sachrecht an.

Or. de

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der Mitgliedstaaten im Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung ausländischen Rechts in einer bestimmten Sache zu versagen, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats oder die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde, eines gerichtlichen Vergleichs oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage dieses Ordre-public-Vorbehalts

(24) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten der Mitgliedstaaten im Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben werden, die Anwendung ausländischen Rechts zu versagen, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts ***offensichtlich*** unvereinbar wäre. Die Gerichte sollten die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats oder die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde, eines gerichtlichen Vergleichs oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage dieses

allerdings **nur dann** versagen dürfen, wenn **dies** gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.

Ordre-public-Vorbehalts allerdings **nicht** versagen dürfen, wenn **die Versagung** gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde. **Unterschiede im Pflichtteilsrecht sollten in der Regel die Versagung der Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaates nicht rechtfertigen.**

Or. de

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um den verschiedenen Verfahren zur Regelung erbrechtlicher Fragen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung die **Anerkennung** und Vollstreckung öffentlicher Urkunden gewährleisten. Öffentliche Urkunden können diesbezüglich allerdings gerichtlichen Entscheidungen nicht völlig gleichgestellt werden. **Die Anerkennung öffentlicher Urkunden bedeutet, dass sie hinsichtlich ihres Inhalts die gleiche Beweiskraft und die gleichen Wirkungen wie im Ursprungsstaat haben** und für sie die - widerlegbare - Vermutung der Rechtsgültigkeit **gilt**. Die Rechtsgültigkeit kann somit stets **vor einem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats nach den in diesem Staat geltenden Verfahrensvorschriften** angefochten werden.

Geänderter Text

(26) Um den verschiedenen Verfahren zur Regelung erbrechtlicher Fragen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung die **freie Zirkulation** und **die** Vollstreckung öffentlicher Urkunden gewährleisten. Öffentliche Urkunden können diesbezüglich allerdings gerichtlichen Entscheidungen nicht völlig gleichgestellt werden. **Öffentliche Urkunden sollten innerhalb der Grenzen der Bestimmungen des Ursprungs- und des Bestimmungsstaates** hinsichtlich ihres Inhalts gleiche Beweiskraft und die - widerlegbare - Vermutung der Rechtsgültigkeit **haben**. Die Rechtsgültigkeit kann somit stets angefochten werden. **Das der Urkunde zugrundeliegende Rechtsgeschäft unterliegt dem Internationalen Privatrecht und dem berufenen Erbstatut.**

Or. de

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Internationale Erbschaftsangelegenheiten lassen sich in der Europäischen Union schneller, kostengünstiger und effizienter abwickeln, wenn der Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter seinen Status in den Mitgliedstaaten, in denen sich Nachlassgegenstände befinden, einfach und ohne ein Verfahren anstrengen zu müssen nachweisen kann. Um den freien Verkehr solcher Nachweise in der Europäischen Union zu erleichtern, sollte in dieser Verordnung ein einheitliches Muster für ein Europäisches Nachlasszeugnis festgelegt und die **Behörde** bestimmt werden, die zur Ausstellung dieses Zeugnisses berechtigt ist. Das Europäische Nachlasszeugnis ersetzt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten. In der Verordnung ist zu klären, wie das Europäische Nachlasszeugnis und die innerstaatlichen Verfahren ineinandergreifen.

Geänderter Text

(27) Internationale Erbschaftsangelegenheiten lassen sich in der Europäischen Union schneller, kostengünstiger und effizienter abwickeln, wenn der Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter seinen Status in den Mitgliedstaaten, in denen sich Nachlassgegenstände befinden, einfach und ohne ein Verfahren anstrengen zu müssen, nachweisen kann. Um den freien Verkehr solcher Nachweise in der Europäischen Union zu erleichtern, sollte **für grenzüberschreitende Fälle** in dieser Verordnung ein einheitliches Muster für ein Europäisches Nachlasszeugnis festgelegt und die **Stelle** bestimmt werden, die zur Ausstellung dieses Zeugnisses berechtigt ist. **Bei dieser Stelle kann es sich um Gerichte, Behörden, Notare oder vergleichbare Stellen handeln. Sie werden von dem Mitgliedstaat bestimmt, dessen Gerichte nach den Bestimmungen dieser Verordnung zuständig sind; dies sollte eine Zuständigkeit durch Überweisung an ein zur Beurteilung des Falls geeigneteres Gericht bzw. Stelle einschließen.** Das Europäische Nachlasszeugnis ersetzt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten. In der Verordnung ist zu klären, wie das Europäische Nachlasszeugnis und die innerstaatlichen Verfahren ineinandergreifen.

Or. de

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) **Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden¹.**

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Geänderter Text

(30) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die gemäß Verordnung (EU) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.**

¹ ABl. L ...

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) **Der Kommission sollte insbesondere die Befugnis übertragen werden, Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter nach dem Verfahren in Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG zu beschließen.**

Geänderter Text

(31) **Auf das Beratungsverfahren sollte für die Annahme von Änderungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Formblätter zurückgegriffen werden, wobei der Art des Durchführungsrechtsaktes Rechnung zu tragen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der Freizügigkeit und der Möglichkeit für europäische Bürger, ihren Nachlass in einem internationalen Kontext im Voraus zu regeln, sowie die Wahrung der Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer, der anderen mit dem Erblasser verbundenen Personen und der Nachlassgläubiger, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht *hinreichend* verwirklicht, sondern wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf **Gemeinschaftsebene** erreicht werden können, darf die **Gemeinschaft** entsprechend dem in Artikel 5 **EG-Vertrag** niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das *für die* Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(33) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Sicherstellung der Freizügigkeit und der Möglichkeit für europäische Bürger, ihren Nachlass in einem internationalen Kontext im Voraus zu regeln, sowie die Wahrung der Rechte der Erben und Vermächtnisnehmer, der anderen mit dem Erblasser verbundenen Personen und der Nachlassgläubiger, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht *ausreichend* verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Verordnung besser auf **Unionsebene** zu verwirklichen sind, kann die **Union** im Einklang mit dem in Artikel 5 **EUV** niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das *zur* Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. de

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Fragen des Personenstands sowie Familienverhältnisse und **Beziehungen**, die vergleichbare Wirkungen entfalten;

Geänderter Text

(a) Fragen des Personenstands sowie Familienverhältnisse und **Verhältnisse**, die **nach dem für diese Verhältnisse anzuwendenden Recht** vergleichbare Wirkungen entfalten;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen ***vorbehaltlich*** des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben c und d;

Geänderter Text

(b) die Rechts-, Geschäfts-, Handlungsfähigkeit natürlicher Personen ***unbeschadet*** des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben c und d ***und des Artikels 18a***;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verschollenheit, die Abwesenheit und der mutmaßliche Tod einer natürlichen Person;

Geänderter Text

(c) die Verschollenheit, die Abwesenheit und der mutmaßliche Tod einer natürlichen Person ***unbeschadet des Artikels 23***;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Fragen des Ehegüterrechts sowie ***des Güterrechts, das auf Verhältnisse anwendbar ist***, die mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;

Geänderter Text

(d) Fragen des Ehegüterrechts sowie ***der Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht*** mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Unterhaltspflichten;

Geänderter Text

(e) Unterhaltspflichten, **soweit sie nicht durch den Todesfall begründet werden**;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch die Rechtsnachfolge von Todes wegen entstehen oder übertragen werden, wie unentgeltliche Zuwendungen, gemeinschaftliches Eigentum mit Anwartschaft des Übergangs auf den Überlebenden, Rentenpläne, Versicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen **vorbehaltlich** des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe j;

Geänderter Text

(f) Rechte und Vermögenswerte, die auf andere Weise als durch die Rechtsnachfolge von Todes wegen entstehen oder übertragen werden, wie unentgeltliche Zuwendungen, **zu Lebzeiten vollzogene Schenkungsversprechen von Todes wegen**, gemeinschaftliches Eigentum mit Anwartschaft des Übergangs auf den Überlebenden, Rentenpläne, Versicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen **unbeschadet** des Artikels 19 Absatz 2 Buchstabe j;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Fragen *des Gesellschaftsrechts* wie Klauseln im Errichtungsakt oder in der Satzung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die *das Schicksal* der Anteile verstorbener Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder regeln;

Geänderter Text

(g) Fragen *betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen*, wie Klauseln im Errichtungsakt oder in der Satzung einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person, die *den Verbleib* der Anteile verstorbener Gesellschafter beziehungsweise Mitglieder regeln;

Or. de

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) die Auflösung, das Erlöschen und die Verschmelzung von Gesellschaften, Vereinen *und* juristischen Personen;

Geänderter Text

(h) die Auflösung, das Erlöschen und die Verschmelzung von Gesellschaften, Vereinen *oder* juristischen Personen;

Or. de

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) die Errichtung, *Funktionsweise* und Auflösung eines Trusts;

Geänderter Text

(i) die Errichtung, *Verwaltung* und Auflösung eines Trusts, *mit Ausnahme von Trusts, die durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge errichtet wurden*;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 - Absatz 3 - Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) die Art *der dinglichen* Rechte **an einem Gegenstand und die Publizität dieser Rechte**.

Geänderter Text

(j) die Art *dinglicher* Rechte, **die Eintragung dinglicher Rechte in einem öffentlichen Register oder die Publizität dieser Rechte und die Wirkungen der Eintragung oder der unterlassenen Eintragung eines dinglichen Rechts in einem öffentlichen Register**.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Begriffsbestimmungen

(a) „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ jede Form des **Eigentumsübergangs** von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge;

Geänderter Text

Begriffsbestimmungen

(a) „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ jede Form des **Übergangs** von Todes wegen **von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten**, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Gericht“ jede Justizbehörde oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die gerichtliche Aufgaben in Erbsachen wahrnimmt; den Gerichten gleichgestellt sind Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die in die Zuständigkeit der Gerichte nach Maßgabe dieser Verordnung fallen;

Geänderter Text

(b) „Gericht“ jede Justizbehörde oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats **oder eine vom Gericht ernannte Person oder Stelle**, die gerichtliche Aufgaben in Erbsachen wahrnimmt; den Gerichten gleichgestellt sind Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die in die Zuständigkeit der Gerichte nach Maßgabe dieser Verordnung fallen;

Or. de

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) „Erbvertrag“ eine Vereinbarung, durch die mit oder ohne Gegenleistung Rechte einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen **am künftigen Nachlass** begründet, geändert oder entzogen werden;

Geänderter Text

(c) „Erbvertrag“ eine Vereinbarung, durch die mit oder ohne Gegenleistung Rechte **am künftigen Nachlass** einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet, geändert oder entzogen werden;

Or. de

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „gemeinschaftliches Testament“ ein von zwei oder **mehr** Personen in **derselben**

Geänderter Text

(d) „gemeinschaftliches Testament“ ein von zwei oder **mehreren** Personen in **einer**

Urkunde errichtetes Testament, *in dem sich die Personen gegenseitig als Erben einsetzen und/oder in dem ein Dritter als Erbe eingesetzt wird*;

oder mehreren Urkunden errichtetes Testament, *das auf deren gemeinsamem Entschluss beruht*;

Or. de

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem *je nach Fall* die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde *aufgenommen* worden ist;

Geänderter Text

(e) „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen oder die öffentliche Urkunde *errichtet* worden ist;

Or. de

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „*ersuchter Mitgliedstaat*“ den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung *und/oder* Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde *beantragt* wird;

Geänderter Text

(f) „*Vollstreckungsmitgliedstaat*“ den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung, *Vollstreckbarkeitserklärung* oder Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde *betrieben* wird;

Or. de

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) „Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Erbsachen erlassene Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss oder Vollstreckungsbescheid einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;

Geänderter Text

(g) „Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats **oder einer vom Gericht ernannten Person oder Stelle** in Erbsachen erlassene **Maßnahme oder** Entscheidung ungeachtet ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss oder Vollstreckungsbescheid einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;

Or. de

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „gerichtlicher Vergleich“ jeden Vergleich in Erbsachen, der von einem Gericht gebilligt oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen wurde;

Or. de

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe h – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und

(h) „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück **in Erbsachen**, das als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden

dessen Beweiskraft

ist und dessen Beweiskraft

Or. de

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 - Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) „Europäisches Nachlasszeugnis“ **eine** von dem zuständigen Gericht nach Maßgabe des Kapitels VI **erteilte Bescheinigung**.

Geänderter Text

(i) „Europäisches Nachlasszeugnis“ **ein** von dem zuständigen Gericht **oder der zuständigen Stelle** nach Maßgabe des Kapitels VI **ausgestelltes Zeugnis**.

Or. de

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Für erbrechtliche Entscheidungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung die Gerichte des Mitgliedstaats **zuständig**, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Geänderter Text

Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, **sind für erbrechtliche Entscheidungen betreffend den gesamten Nachlass des Erblassers zuständig**.

Or. de

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat der Erblasser als Erbstatut das Recht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 17 gewählt, kann das nach Artikel 4 befassende Gericht auf Antrag einer Partei und wenn nach seinem Dafürhalten die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, die Erbsache besser beurteilen können, das Verfahren aussetzen und die Parteien auffordern, die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats anzurufen.

Geänderter Text

1. Hat der Erblasser als Erbstatut das Recht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 17 gewählt, kann das nach Artikel 4 befassende Gericht auf Antrag einer Partei **oder eines Beteiligten** und wenn nach seinem Dafürhalten die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, die Erbsache besser beurteilen können, das Verfahren aussetzen und die Parteien auffordern, die Gerichte **oder gegebenenfalls die nach Artikel 37 zuständigen Stellen** des betreffenden Mitgliedstaats anzurufen.

Or. de

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das nach Artikel 4 **zuständige** Gericht setzt eine Frist, innerhalb deren die Gerichte des Mitgliedstaats, **dessen Recht der Erblasser gewählt hat**, gemäß Absatz 1 **anzurufen sind**. Werden die Gerichte innerhalb dieser Frist nicht angerufen, so bleibt das befassende Gericht zuständig.

Geänderter Text

2. Das nach Artikel 4 **befassende** Gericht setzt den **Parteien oder Beteiligten** eine Frist, innerhalb deren die Gerichte des Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 **angerufen werden müssen**. Werden die Gerichte **des letztgenannten Mitgliedstaates** innerhalb dieser Frist nicht angerufen, so bleibt das **nach Artikel 4** befassende Gericht zuständig.

Or. de

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, erklären sich **spätestens acht Wochen**, nachdem sie gemäß Absatz 2 angerufen wurden, für zuständig. Daraufhin erklärt sich das zuerst angerufene Gericht unverzüglich für unzuständig. Anderenfalls bleibt das zuerst angerufene Gericht zuständig.

Geänderter Text

3. Die Gerichte des Mitgliedstaats, dessen Recht der Erblasser gewählt hat, erklären sich **innerhalb von drei Monaten**, nachdem sie gemäß Absatz 2 angerufen wurden, für zuständig. Daraufhin erklärt sich das zuerst angerufene Gericht unverzüglich für unzuständig. Anderenfalls bleibt das zuerst angerufene Gericht zuständig.

Or. de

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen erfasst die Zuständigkeit den gesamten Nachlass.

Or. de

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Gericht, bei dem ein Verfahren gemäß den Artikeln 4, 5 oder 6 anhängig ist, ist auch für **die Prüfung einer** Widerklage zuständig, **soweit** diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung

Das Gericht, bei dem ein Verfahren gemäß den Artikeln 4, 5 oder 6 anhängig ist, ist auch für **eine** Widerklage zuständig, **sofern** diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

fällt.

Or. de

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erbe oder Vermächtnisnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind auch für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für Erklärungen zur Begrenzung der Haftung des Erben oder Vermächtnisnehmers zuständig, wenn diese Erklärungen vor einem Gericht abzugeben sind.

Geänderter Text

Die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erbe oder Vermächtnisnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind **neben dem nach Artikel 4 zuständigen Gericht** auch für die Entgegennahme von Erklärungen über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für Erklärungen zur Begrenzung der Haftung des Erben oder Vermächtnisnehmers zuständig, wenn diese Erklärungen vor einem Gericht abzugeben sind.

Or. de

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Artikel 9

Zuständigkeit der Gerichte am Belegenheitsort

Schreibt das Recht des Mitgliedstaats, in dem Nachlassgegenstände belegen sind, ein Tätigwerden seiner Gerichte vor, um sachenrechtliche Maßnahmen zu veranlassen, die die Übertragung dieser Gegenstände, deren Eintragung in ein öffentliches Register oder deren

Geänderter Text

entfällt

Umschreibung betreffen, sind die Gerichte dieses Mitgliedstaats für solche Maßnahmen zuständig.

Or. de

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Anrufung eines Gerichts

(b) falls die Zustellung ***an den Beklagten*** vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen

Geänderter Text

Anrufung eines Gerichts

(b) falls die Zustellung vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um das Schriftstück bei Gericht einzureichen, ***oder***

Or. de

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) zu dem Zeitpunkt der ersten Verfahrenshandlung, falls das Gericht das Verfahren von Amts wegen eröffnet.

Or. de

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer **Sache** angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Geänderter Text

Das Gericht eines Mitgliedstaats, das in einer **Erbsache** angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung nicht zuständig ist, erklärt sich von Amts wegen für unzuständig.

Or. de

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **An die Stelle von Absatz 1 tritt** Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

Geänderter Text

2. **Anstelle des Absatzes 1 findet** Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 *des Europäischen Parlaments und* des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten **Anwendung**, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe jener Verordnung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu übermitteln war.

Or. de

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Sind die Bestimmungen der** Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe **des genannten** Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Geänderter Text

3. **Ist die** Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 nicht anwendbar, so gilt Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach Maßgabe **dieses** Übereinkommens ins Ausland zu übermitteln war.

Or. de

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren **möglicherweise** widersprechende Entscheidungen ergehen.

Geänderter Text

3. Verfahren stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen **könnten**.

Or. de

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Eine Person kann die Rechtsnachfolge in ihren gesamten Nachlass dem Recht des Staates unterwerfen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Geänderter Text

1. Eine Person kann die Rechtsnachfolge in ihren gesamten Nachlass dem Recht des Staates unterwerfen, dessen Staatsangehörigkeit sie **zum Zeitpunkt der Rechtswahl** besitzt. **Die Rechtswahl wird auch dann wirksam, wenn die Person zum Zeitpunkt ihres Todes die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Recht sie gewählt hat.**

Or. de

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Wahl des auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden Rechts muss **ausdrücklich** im Wege einer **Erklärung** erfolgen, **die den Formerfordernissen einer Verfügung von Todes wegen entspricht.**

Geänderter Text

2. Die Wahl des auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden Rechts muss im Wege einer **Verfügung von Todes wegen** erfolgen.

Or. de

Begründung

In der Gesetzesformulierung sollte das Wort „ausdrücklich“ (Artikel 17 Absatz 2) gestrichen werden. Die Vornahme einer Rechtswahl ist eine Willenserklärung, auf welche die allgemein anerkannten Auslegungskriterien Anwendung finden sollten. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Erbrechts, dass der Wille eines Erblassers möglichst Geltung haben soll (favor testamenti).

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Änderung oder **der** Widerruf einer solchen Rechtswahl **durch ihren Urheber muss den Formvorschriften für die Änderung oder den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen entsprechen.**

Geänderter Text

4. **Für** die Änderung oder **den** Widerruf einer solchen Rechtswahl **gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.**

Or. de

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Erbvertrag, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, unterliegt dem Recht, das auf die Rechtsnachfolge dieser Person anwendbar gewesen wäre, wenn **sie an dem Tag verstorben wäre, an dem der Erbvertrag errichtet worden ist. Ist der Erbvertrag nach diesem Recht unwirksam, so wird er dennoch als wirksam angesehen, wenn er nach dem Recht wirksam ist, das im Zeitpunkt des Todes nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge anzuwenden ist. Der Erbvertrag unterliegt dann diesem Recht.**

Geänderter Text

1. Ein Erbvertrag, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, unterliegt dem Recht, das **nach dieser Verordnung** auf die Rechtsnachfolge dieser Person **von Todes wegen in den Nachlass** anwendbar gewesen wäre, wenn **der Erbfall bei Errichtung des Erbvertrages eingetreten wäre.**

Or. de

Begründung

Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 beruhen auf dem Grundsatz favor testamenti. In einem Erbvertrag werden jedoch vertragliche Bindungen unter mehreren Beteiligten getroffen, und zwar auf der Basis und dem Vertrauen auf die im Augenblick des Vertragsschlusses hypothetisch geltende Rechtsordnung. Diese Basis sollte nicht durch den Wechsel des Erbstatuts bei nur einem Beteiligten verändert werden können, daher wären die zwei Sätze zu

streichen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, **ist nur dann materiell wirksam, wenn er nach dem Recht als wirksam gilt, das nach Maßgabe von Artikel 16** auf die Rechtsnachfolge **einer der** beteiligten Personen anwendbar gewesen wäre, wenn **sie an dem Tag verstorben wäre, an dem der Erbvertrag errichtet worden ist. Ist der Erbvertrag nach Maßgabe des auf die Rechtsnachfolge einer einzigen dieser Personen anzuwendenden Rechts wirksam, findet dieses Recht Anwendung. Ist der Erbvertrag nach Maßgabe des auf die Rechtsnachfolge mehrerer dieser Personen anzuwendenden Rechts wirksam,** unterliegt **der Erbvertrag** dem Recht, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

Geänderter Text

2. Ein Erbvertrag, der den Nachlass mehrerer Personen betrifft, **unterliegt dem Recht, welches nach dieser Verordnung** auf die Rechtsnachfolge **aller** beteiligten Personen, **deren Nachlass betroffen ist,** anwendbar gewesen wäre, wenn **der Erbfall bei Errichtung des Erbvertrages eingetreten wäre. Wenn danach mehr als eine Rechtsordnung gemäß Satz 1 auf den Erbvertrag Anwendung findet und ein Erbvertrag nur von einer dieser Rechtsordnungen anerkannt wird, unterliegt der Erbvertrag diesem Recht. Wenn der Erbvertrag von mehr als einer dieser Rechtsordnungen anerkannt wird,** unterliegt **er** dem Recht, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

Or. de

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die **Parteien** können ihren Erbvertrag dem Recht unterwerfen, das **die Person oder** eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Artikel 17 hätte wählen können.

Geänderter Text

3. Die **Beteiligten** können ihren Erbvertrag dem Recht unterwerfen, das eine der Personen, deren Nachlass betroffen ist, nach Artikel 17 hätte wählen können, **vorausgesetzt, diese Rechtsordnung erkennt Erbverträge an.**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Anwendung des in diesem Artikel vorgesehenen Rechts steht den Ansprüchen einer Person nicht entgegen, die nicht Partei des Erbvertrags ist und der nach dem gemäß Artikel 16 oder gemäß Artikel 17 bezeichneten Recht ein Pflichtteilsanspruch oder ein anderer Anspruch zusteht, der ihr von der Person, deren Nachlass betroffen ist, nicht aberkannt werden kann.

Geänderter Text

4. Absätze 1, 2 und 3 betreffen nur den erbvertraglichen Teil der Verfügungen von Todes wegen wie die materielle Wirksamkeit, die Art und den Umfang der Bindungswirkung, die Auslegung sowie die Aufhebung des Erbvertrages und den Rücktritt hiervon.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Dieser Artikel gilt entsprechend für gemeinschaftliche Testamente.

Geänderter Text

4a. Dieser Artikel gilt entsprechend für gemeinschaftliche Testamente.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Artikel 18a

Geänderter Text

Artikel 18a

***Fähigkeit zur Errichtung einer
Verfügung von Todes wegen***

***1. Der letztwillig Verfügende hat die
Fähigkeit zur Errichtung einer
Verfügung von Todes wegen, wenn er
diese Fähigkeit***

***a) nach dem Recht hätte, das für den
Nachlass gegolten hätte, wenn der
Verfügende an dem Tag, an dem die
Verfügung errichtet wurde, verstorben
wäre, oder***

***b) nach dem gemäß dieser Verordnung
auf den Nachlass zum Zeitpunkt seines
Todes anzuwendenden Recht hätte.***

***2. Absatz 1 gilt entsprechend für die
Änderung und den Widerruf einer
Verfügung von Todes wegen sowie den
Rücktritt vom Erbvertrag.***

Or. de

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18b

***Formgültigkeit einer Verfügung von
Todes wegen***

***1. Eine Verfügung von Todes wegen ist
formwirksam, wenn sie***

***a) nach dem Recht formwirksam wäre,
das für den Nachlass gegolten hätte, wenn
der Verfügende an dem Tag, an dem die
Verfügung errichtet wurde, verstorben
wäre, oder***

***b) nach dem gemäß dieser Verordnung
auf den Nachlass zum Zeitpunkt seines
Todes anzuwendenden Recht***

formwirksam ist.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Änderung und den Widerruf einer Verfügung von Todes wegen sowie für den Rücktritt vom Erbvertrag.

Or. de

Begründung

Es soll gewährleistet sein, dass zum Zeitpunkt ihrer Abfassung formwirksam errichtete Verfügungen von Todes wegen nicht durch einen Statutenwechsel unwirksam werden und zum anderen die Formfrage zu den Erbverträgen geklärt wird.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Dem nach **Kapitel III** bezeichneten Recht unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen vom Eintritt des Erbfalls bis zum endgültigen Übergang des Nachlasses auf die Berechtigten.

Geänderter Text

1. Dem nach **diesem Kapitel** bezeichneten Recht unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen vom Eintritt des Erbfalls bis zum endgültigen Übergang des Nachlasses auf die Berechtigten.

Or. de

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die **Berufung** der Erben oder Vermächtnisnehmer einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten, die Bestimmung der Nachlassquoten dieser Personen, die ihnen vom Erblasser auferlegten Pflichten sowie sonstige Rechte auf den Nachlass, die mit

Geänderter Text

(b) die **Bestimmung** der Erben oder Vermächtnisnehmer einschließlich der Nachlassansprüche des überlebenden Ehegatten **oder Lebenspartners**, die Bestimmung der Nachlassquoten dieser Personen, die ihnen vom Erblasser auferlegten Pflichten sowie sonstige

dem Tod entstanden sind;

Rechte auf den Nachlass, die mit dem Tod entstanden sind, **sowie der Erbverzicht**;

Or. de

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 2 - Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) **die Übertragung der Nachlassgüter** auf die Erben und Vermächtnisnehmer einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses und deren Wirkungen;

Geänderter Text

(f) **der Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten aus dem Nachlass** auf die Erben und **gegebenenfalls die** Vermächtnisnehmer einschließlich der Bedingungen für die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses und deren Wirkungen **unbeschadet des Artikels 20a**;

Or. de

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 2 - Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) die **Rechte** der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere **zur** Veräußerung **der Güter** und Befriedigung der Gläubiger;

Geänderter Text

(g) die **Befugnisse** der Erben, Testamentsvollstrecker und anderer Nachlassverwalter, insbesondere **im Hinblick auf die** Veräußerung **des Vermögens** und **die** Befriedigung der Gläubiger;

Or. de

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 2 - Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) der frei verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der **Testierfreiheit** einschließlich Zuteilungen aus dem Nachlass **durch ein Gericht oder eine andere Behörde** zugunsten von Personen, die dem Erblasser nahe stehen;

Geänderter Text

(i) der frei verfügbare Teil des Nachlasses, die Pflichtteile und andere Beschränkungen der **Freiheit zur Verfügung von Todes wegen**, einschließlich Zuteilungen aus dem Nachlass zugunsten von Personen, die dem Erblasser nahe stehen, **sowie der Pflichtteilsverzicht**;

Or. de

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 2 - Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) die **Gültigkeit**, Auslegung, **Änderung und der Widerruf** einer Verfügung von Todes wegen **mit Ausnahme ihrer Formgültigkeit**;

Geänderter Text

(k) die **materielle Wirksamkeit und** Auslegung einer Verfügung von Todes wegen **sowie die Änderung und der Widerruf einer solchen Verfügung, unbeschadet der Artikel 18a und 18b, und**

Or. de

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 2 - Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

(l) die **Verteilung** des Nachlasses.

Geänderter Text

(l) die **Aufteilung** des Nachlasses **unbeschadet des Artikels 20a**.

Or. de

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 19 ist die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erben oder Vermächtnisnehmers gültig, wenn die **gesetzlichen Voraussetzungen** des Staates, in dem der Erbe oder Vermächtnisnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **eingehalten wurden.**

Geänderter Text

Eine Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder eine Erklärung zur Begrenzung der Haftung des Erben oder Vermächtnisnehmers **ist hinsichtlich ihrer Form** gültig, wenn **sie die Anforderungen des auf die Rechtsnachfolge anzuwendenden Rechts oder des Rechts** des Staates, in dem der Erbe oder Vermächtnisnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **erfüllt.**

Or. de

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Belegenheitsrecht

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung derjenigen Rechtsvorschriften eines Staates, in dem unbewegliche oder in öffentliche Register eingetragene Nachlassgegenstände belegen sind, welche die Begründung oder die Übertragung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte an solchen Nachlassgegenständen oder deren Eintragung in ein öffentliches Register betreffen.

Or. de

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Belegenheitsrecht

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung derjenigen Rechtsvorschriften eines Staates, in dem unbewegliche oder in öffentliche Register eingetragene Nachlassgegenstände belegen sind, welche die Begründung oder die Übertragung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte an solchen Nachlassgegenständen betreffen, oder deren Eintragung in ein öffentliches Register, und zwar nur insoweit, als ein Begründungs- oder Übertragungsakt oder eine Gerichtsentscheidung für den Rechtserwerb konstitutiv sind.

Or. de

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss *derjenigen* des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss *der Rechtsnormen* des Internationalen Privatrechts zu verstehen, **ausgenommen solche Rechtsnormen des Internationalen Privatrechts, die ganz oder teilweise auf das Recht eines Mitgliedstaates verweisen.**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar ist.

Geänderter Text

1. Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts *eines Staates* kann nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts *offensichtlich* unvereinbar ist.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nicht allein deshalb als mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar angesehen werden, weil sie den Pflichtteilsanspruch anders regelt als das Recht am Ort des angerufenen Gerichts.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Der Berichterstatter hält die Formulierungen im Artikel 27 Absatz 2 für nicht notwendig und schlägt vor, diesen Gedanken in die Erwägung zu Artikel 27 aufzunehmen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 - Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anerkennung öffentlicher Urkunden

Geänderter Text

Öffentliche Urkunden

Or. de

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Die in einem Mitgliedstaat **aufgenommenen** öffentlichen Urkunden **werden** in den **anderen** Mitgliedstaaten **anerkannt**, sofern ihre Gültigkeit nicht **im Ursprungsmitgliedstaat nach den dort geltenden Verfahren** angefochten wurde und unter dem Vorbehalt, dass diese Anerkennung nicht der öffentlichen Ordnung (ordre public) des **ersuchten Mitgliedstaats** entgegensteht.

Geänderter Text

Die in einem Mitgliedstaat **in Erbsachen errichteten** öffentlichen Urkunden **können in den** Mitgliedstaaten **frei zirkulieren und sind von jedem Verfahren der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeiten befreit. Sie haben in anderen Mitgliedstaaten die gleiche Beweiskraft wie deren inländische Urkunden jedoch nicht mehr, als ihnen im Ursprungsmitgliedstaat zusteht**, sofern ihre Gültigkeit nicht angefochten wurde und unter dem Vorbehalt, dass diese Anerkennung nicht **offensichtlich** der öffentlichen Ordnung (ordre public) des **Bestimmungsmitgliedstaats** entgegensteht.

Or. de

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt,

PR\858633DE.doc

Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird **für grenzüberschreitende Zwecke** ein

43/65

PE441.200v02-00

das als Nachweis der Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer und der Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter gilt. Das Europäische Nachlasszeugnis wird von der nach Maßgabe dieses Kapitels zuständigen Behörde im Einklang mit dem gemäß Kapitel III anzuwendenden Erbstatut erteilt.

Europäisches Nachlasszeugnis
(*nachstehend „Zeugnis“ genannt*)
eingeführt, *das nach Maßgabe dieses Kapitels in allen Mitgliedstaaten Wirkung entfaltet.*

(Die Einführung des Begriffs „Zeugnis“ gilt im gesamten Legislativtext; durch die Annahme des Änderungsantrags werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Or. de

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das Zeugnis ist zur Verwendung durch Erben oder Vermächtnisnehmer und Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die in einem anderen Staat als dem Staat, dessen zuständige Stellen das Zeugnis nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels erteilt haben, ihre Stellung und/oder ihre Rechte als Erbe oder Vermächtnisnehmer und/oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter nach Maßgabe des gemäß Kapitel III anzuwendenden Rechts nachweisen müssen.

Or. de

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Das Zeugnis kann insbesondere als Nachweis für einen oder mehrere der folgenden Punkte verwendet werden:

(a) die Rechte einer jeden Person, die in dem Zeugnis als Erbberechtigter benannt wird, und ihr jeweiliger Anteil an dem Nachlass;

(b) die Zuweisung eines bestimmten Vermögensgegenstands oder bestimmter Vermögensgegenstände des Nachlasses an die in dem Zeugnis als Erbberechtigte(r) benannte(n) Person(en);

(c) die Befugnisse der in dem Zeugnis benannten Person zur Vollstreckung des Testaments oder Verwaltung des Nachlasses.

Or. de

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verwendung des ***Europäischen Nachlasszeugnisses*** ist nicht ***verbindlich***. Das ***Europäische Nachlasszeugnis*** tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Verfahren. Die Wirkungen des ***Europäischen Nachlasszeugnisses*** werden jedoch auch in dem Mitgliedstaat anerkannt, dessen ***Behörden*** das Zeugnis nach Maßgabe dieses Kapitels erteilt

2. Die Verwendung des ***Zeugnisses*** ist nicht ***obligatorisch***. Das ***Zeugnis*** tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Verfahren. Die Wirkungen des ***Zeugnisses*** werden jedoch auch in dem Mitgliedstaat anerkannt, dessen ***zuständige Stellen*** das Zeugnis nach Maßgabe dieses Kapitels erteilt haben.

haben.

Or. de

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das **Europäische Nachlasszeugnis** wird auf Antrag jeder Person erteilt, die **verpflichtet ist, die** Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer **und** die Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter nachzuweisen.

Geänderter Text

1. Das **Zeugnis** wird auf Antrag jeder Person erteilt, die **das Zeugnis benötigt, um ihre** Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer **oder** die Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter **in einem anderen Staat als dem Staat, dessen zuständige Stellen das Zeugnis nach Maßgabe dieses Kapitels erteilt haben,** nachzuweisen.

Or. de

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das **Europäische Nachlasszeugnis** wird von dem zuständigen Gericht **des Mitgliedstaats ausgestellt, dessen Gerichte gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 zuständig sind.**

Geänderter Text

2. Das **Zeugnis** wird von dem **gemäß den Bestimmungen eines Mitgliedstaates** zuständigen Gericht **oder der zuständigen Stelle (beide nachstehend „zuständige Stelle“ genannt) erteilt. Die Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 6 gelten insoweit entsprechend.**

(Die Einführung des Begriffs „zuständige Stelle“ gilt im gesamten Legislativtext; durch die Annahme des Änderungsantrags werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Or. de

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die einschlägigen Informationen über die zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Bereitstellung für die Öffentlichkeit.

Or. de

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Person, die die Erteilung eines **Europäischen Nachlasszeugnisses** beantragt, teilt, soweit ihr bekannt, anhand des Formblatts in Anhang I Folgendes mit:

1. Die Person, die die Erteilung eines **Zeugnisses** beantragt, teilt, soweit ihr bekannt, anhand des Formblatts in Anhang I Folgendes mit:

Or. de

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 1 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Angaben zum Erblasser: Name, Vorname(n), Geschlecht, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Personenkennziffer (sofern vorhanden), Anschrift des **letzten** gewöhnlichen Aufenthalts, Todesort und -zeitpunkt;

(a) Angaben zum Erblasser: Name, Vorname(n), Geschlecht, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Personenkennziffer (sofern vorhanden), Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts **zum Todeszeitpunkt**, Todesort und -zeitpunkt;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 1 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) ob der Erblasser einen Ehevertrag geschlossen hatte; wenn ja, ist dem Antrag eine Kopie **des Ehevertrags** beizufügen;

Geänderter Text

(e) ob der Erblasser einen Ehevertrag **oder Partnerschaftsvertrag** geschlossen hatte; wenn ja, ist dem Antrag eine Kopie **dieses Vertrags** beizufügen;

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Antragsteller muss die Richtigkeit der Angaben anhand von Urkunden nachweisen. Können die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vorgelegt werden, sind andere Beweismittel zulässig.

Geänderter Text

2. Der Antragsteller muss **soweit einschlägig** die Richtigkeit der Angaben anhand von Urkunden nachweisen. Können die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vorgelegt werden, sind andere Beweismittel zulässig.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Das** zuständige **Gericht** trifft geeignete Maßnahmen, um sich von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen zu überzeugen. **Das Gericht** verlangt die

Geänderter Text

3. **Die** zuständige **Stelle** trifft geeignete Maßnahmen, um sich von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen zu überzeugen. **Die zuständige Stelle** verlangt

Abgabe dieser Erklärungen unter Eid, wenn dies nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist.

die Abgabe dieser Erklärungen unter Eid, **an Eides statt oder in anderer verstärkter Form**, wenn **und soweit** dies nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist.

Or. de

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das **Europäische Nachlasszeugnis** wird erst erteilt, wenn **das** zuständige **Gericht** die zur Begründung des Antrags angeführten Angaben als erwiesen ansieht. Das **Nachlasszeugnis** wird **vom** zuständigen **Gericht** unverzüglich erteilt.

Geänderter Text

1. Das **Zeugnis** wird erst erteilt, wenn **die** zuständige **Stelle** die zur Begründung des Antrags angeführten Angaben als erwiesen ansieht. Das **Zeugnis** wird **von der** zuständigen **Stelle** unverzüglich erteilt.

Or. de

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Das** zuständige **Gericht** veranlasst von Amts wegen entsprechend den Erklärungen des Antragstellers und den von ihm vorgelegten Urkunden und sonstigen Beweismitteln die zur Überprüfung der Angaben notwendigen Untersuchungen und erhebt nachträglich die ihm zweckmäßig erscheinenden Beweise.

Geänderter Text

2. **Die** zuständige **Stelle** veranlasst von Amts wegen entsprechend den Erklärungen des Antragstellers und den von ihm vorgelegten Urkunden und sonstigen Beweismitteln die zur Überprüfung der Angaben notwendigen Untersuchungen und erhebt nachträglich die ihm zweckmäßig erscheinenden Beweise.

Or. de

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Zwecke dieses Kapitels gewähren die Mitgliedstaaten den zuständigen **Gerichten** der anderen Mitgliedstaaten Zugang insbesondere zu den Personenstandsregistern, den Registern, in denen Urkunden oder Angaben zur Rechtsnachfolge oder zum **Ehegüterrecht** der Familie des Erblassers offen gelegt werden, und zu den Immobilienregistern.

Geänderter Text

3. Für die Zwecke dieses Kapitels gewähren die Mitgliedstaaten den zuständigen **Stellen** der anderen Mitgliedstaaten Zugang insbesondere zu den Personenstandsregistern, den Registern, in denen Urkunden oder Angaben zur Rechtsnachfolge oder zum **Güterrecht** der Familie des Erblassers offen gelegt werden, und zu den Immobilienregistern.

Or. de

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Das ausstellende Gericht** kann die Berechtigten und etwaige Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker vorladen sowie etwaige andere Nachlassberechtigte durch Bekanntmachung auffordern, ihre Rechte geltend zu machen.

Geänderter Text

4. **Die zuständige Stelle** kann die Berechtigten und etwaige Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker vorladen sowie etwaige andere Nachlassberechtigte durch Bekanntmachung auffordern, ihre Rechte geltend zu machen.

Or. de

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das **Europäische Nachlasszeugnis** wird

PE441.200v02-00

Geänderter Text

1. Das **Zeugnis** wird unter Verwendung

50/65

PR\858633DE.doc

unter Verwendung des Formblatts in Anhang II erteilt.

des Formblatts in Anhang II erteilt.

Or. de

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 2 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **das ausstellende Gericht**, die sachlichen und rechtlichen Gründe, aus denen **das Gericht seine** Zuständigkeit für die Erteilung des Nachlasszeugnisses herleitet, sowie das Ausstellungsdatum;

Geänderter Text

(a) **die zuständige Stelle**, die sachlichen und rechtlichen Gründe, aus denen **die Stelle ihre** Zuständigkeit für die Erteilung des Nachlasszeugnisses herleitet, sowie das Ausstellungsdatum;

Or. de

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Angaben zum Erblasser: Name, Vorname(n), Geschlecht, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Personenkennziffer (sofern vorhanden), Anschrift des **letzten** gewöhnlichen Aufenthalts, Todesort und -zeitpunkt;

Geänderter Text

(b) Angaben zum Erblasser: Name, Vorname(n), Geschlecht, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Personenkennziffer (sofern vorhanden), Anschrift des gewöhnlichen Aufenthalts **zum Todeszeitpunkt**, Todesort und -zeitpunkt;

Or. de

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 2 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) etwaige Eheverträge des Erblassers;

Geänderter Text

(c) etwaige Eheverträge **oder Partnerschaftsverträge** des Erblassers;

Or. de

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 2 - Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) bei mehreren Erben die Erbquote jedes Erben und **gegebenenfalls** das Verzeichnis der Nachlassgüter, die einem bestimmten Erben zustehen;

Geänderter Text

(h) bei mehreren Erben die Erbquote jedes Erben und das Verzeichnis der Nachlassgüter, die einem bestimmten Erben zustehen;

Or. de

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Von Angaben gemäß Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn dies für die Verwendung des Zeugnisses und seine Zwecke nicht erforderlich erscheint und der Antragsteller es beantragt, sowie wenn das anwendbare Recht dies nicht vorsieht, oder es nicht einschlägig ist.

Or. de

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das **Europäische Nachlasszeugnis** wird in allen Mitgliedstaaten als Nachweis der Stellung **der** Erben und Vermächtnisnehmer sowie der Befugnisse der Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter von Rechts wegen anerkannt.

Geänderter Text

1. Das **Zeugnis** wird in allen Mitgliedstaaten als Nachweis der Stellung **als** Erben und – **falls das anwendbare Recht dies vorsieht** – Vermächtnisnehmer sowie der Befugnisse der Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter von Rechts wegen anerkannt.

Or. de

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In allen Mitgliedstaaten wird die inhaltliche Richtigkeit des **Nachlasszeugnisses** während seiner Gültigkeitsdauer vermutet. Es wird vermutet, dass die Person, die im **Nachlasszeugnis** als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Verwalter ausgewiesen ist, **erb- oder vermächtnisberechtigt ist** oder über die **im Nachlasszeugnis angegebenen** Verwaltungsbefugnisse verfügt und keine anderen Bedingungen und Beschränkungen als die **dort angegebenen** gelten.

Geänderter Text

2. In allen Mitgliedstaaten wird die inhaltliche Richtigkeit des **Zeugnisses** während seiner Gültigkeitsdauer vermutet. Es wird vermutet, dass die Person, die im **Zeugnis** als Erbe, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Verwalter ausgewiesen ist, **diese Eigenschaft innehat** oder über die **sich aus dem Zeugnis oder aus dem anwendbaren Recht ergebenden** Verwaltungsbefugnisse verfügt und keine anderen Bedingungen und Beschränkungen als die **sich daraus ergebenden** gelten.

Or. de

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Person, die **Zahlungen** an den Inhaber eines **Nachlasszeugnisses leistet oder ihm Gegenstände übergibt**, leistet mit befreiender Wirkung, wenn letzterer aufgrund des **Nachlasszeugnisses** zur Vornahme solcher Handlungen befugt war, es sei denn, die Person wusste, dass das **Nachlasszeugnis** inhaltlich nicht den Tatsachen entspricht.

Geänderter Text

3. Jede Person, die **Leistungen** an den Inhaber eines **Zeugnisses erbringt**, leistet mit befreiender Wirkung, wenn letzterer aufgrund des **Zeugnisses** zur Vornahme solcher Handlungen befugt war, es sei denn, die Person wusste, dass das **Zeugnis** inhaltlich nicht den Tatsachen entspricht.

Or. de

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Bei** jeder Person, die Nachlassgüter **vom Inhaber eines Nachlasszeugnisses** erworben hat, **der aufgrund des dem Nachlasszeugnis beigefügten Verzeichnisses zur Veräußerung berechtigt war**, gilt die Vermutung, dass die Güter von einer verfügungsberechtigten Person erworben wurden, es sei denn, der Erwerber wusste, dass das **Nachlasszeugnis** inhaltlich nicht den Tatsachen entspricht.

Geänderter Text

4. **Zugunsten** jeder Person, die Nachlassgüter **von dem laut Zeugnis Berechtigten** erworben hat, gilt **entsprechend Absatz 2** die Vermutung, dass die Güter von einer verfügungsberechtigten Person erworben wurden, es sei denn, der Erwerber wusste, dass das **Zeugnis** inhaltlich nicht den Tatsachen entspricht.

Or. de

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das *Nachlasszeugnis* stellt einen gültigen Titel für die Umschreibung oder für die Eintragung des Erwerbs von Todes wegen in die öffentlichen Register des Mitgliedstaats dar, in dem die Nachlassgegenstände belegen sind. Die Umschreibung erfolgt nach dem Recht des Mitgliedstaats, unter dessen Aufsicht das betreffende Register geführt wird, und entfaltet die nach diesem Recht vorgesehenen Wirkungen.

Geänderter Text

5. Das *Zeugnis* stellt einen gültigen Titel für die Umschreibung oder für die Eintragung des Erwerbs von Todes wegen in die öffentlichen Register des Mitgliedstaats dar, in dem die Nachlassgegenstände belegen sind. Die Umschreibung erfolgt nach dem Recht des Mitgliedstaats, unter dessen Aufsicht das betreffende Register geführt wird, und entfaltet die nach diesem Recht vorgesehenen Wirkungen.

Or. de

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. *Das Gericht*, das *das Europäische Nachlasszeugnis* erteilt hat, bewahrt die Urschrift des *Nachlasszeugnisses* auf und stellt dem Antragsteller oder jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, eine oder mehrere Ausfertigungen aus.

Geänderter Text

1. *Die zuständige Stelle, welche* das *Zeugnis* erteilt hat, bewahrt die Urschrift des *Zeugnisses* auf und stellt dem Antragsteller oder jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, eine oder mehrere Ausfertigungen aus.

Or. de

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Ausfertigungen entfalten für einen begrenzten Zeitraum von **drei Monaten** die in Artikel 42 genannten Wirkungen. **Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen die Inhaber des Nachlasszeugnisses oder andere Berechtigte bei dem ausstellenden Gericht** eine neue Ausfertigung beantragen, **um ihre Rechte geltend zu machen**.

Geänderter Text

2. Die Ausfertigungen entfalten für einen begrenzten Zeitraum von **sechs Monaten** die in Artikel 42 genannten Wirkungen. **In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle eine längere Frist festlegen. Der Zeitpunkt, ab dem eine Ausfertigung keine Rechtswirkungen mehr entfaltet, ist auf der Ausfertigung zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist bei Bedarf** eine neue Ausfertigung **zu** beantragen.

Or. de

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 3 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Das **Nachlasszeugnis** wird auf Antrag eines Berechtigten bei **dem ausstellenden Gericht** oder von Amts wegen von **dem betreffenden Gericht**

Geänderter Text

3. Das **Zeugnis** wird auf Antrag eines Berechtigten bei **der zuständigen Stelle** oder von Amts wegen von **der zuständigen Stelle**

Or. de

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 3 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) mit einer Randbemerkung versehen, die eine Aussetzung seiner Wirkungen zur Folge hat, wenn bestritten wird, dass das

Geänderter Text

(b) mit einer Randbemerkung versehen, die eine Aussetzung seiner Wirkungen zur Folge hat, wenn bestritten wird, dass das

Nachlasszeugnis den Tatsachen entspricht;

Zeugnis den Tatsachen entspricht;

Or. de

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 3 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eingezogen, wenn das *Nachlasszeugnis* nachweislich nicht den Tatsachen entspricht.

Geänderter Text

(c) eingezogen, wenn das *Zeugnis* nachweislich nicht den Tatsachen entspricht.

Or. de

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Berichtigung des *Nachlasszeugnisses*, die Aussetzung seiner Wirkungen oder seine Einziehung wird von *dem ausstellenden Gericht* am Rande der Urschrift des *Nachlasszeugnisses* vermerkt und dem/den Antragsteller(n) mitgeteilt.

Geänderter Text

Die Berichtigung des *Zeugnisses*, die Aussetzung seiner Wirkungen oder seine Einziehung wird von *der zuständigen Stelle* am Rande der Urschrift des *Zeugnisses* vermerkt und dem/den Antragsteller(n) mitgeteilt.

Or. de

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Article 47

Vorschlag der Kommission

Jede Änderung der in *den Artikeln 38* und

Geänderter Text

Die Kommission kann

41 vorgesehenen Formblätter *wird* nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 *beschlossen*.

Durchführungsrechtsakte erlassen, die den Änderungen der in *Artikel 38 Absatz 1* und *in Artikel 41* vorgesehenen Formblätter *Wirkung verleihen. Diese Durchführungsrechtsakte werden* nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 *erlassen*.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Article 48 – paragraph 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von dem nach Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 eingesetzten Ausschuss unterstützt. *Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2011.*

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Article 48 – paragraph 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so *gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.*

Geänderter Text

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so *gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2011.*

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Hatte der Erblasser vor **Anwendbarkeit** dieser Verordnung das auf seinen Nachlass anzuwendende Erbstatut gewählt, gilt diese Wahl als wirksam, soweit sie den Anforderungen des Artikels 17 genügt.

Geänderter Text

2. Hatte der Erblasser vor **dem Tag des Geltungsbeginns** dieser Verordnung, **einschließlich des Zeitraums vor dem Inkrafttreten**, das auf seinen Nachlass anzuwendende Erbstatut gewählt, gilt diese Wahl als wirksam, soweit sie den Anforderungen des Artikels 17 genügt.

Or. de

Begründung

Rein vorsorglich und um etwaige Missverständnisse auszuschließen sollte klargestellt werden, dass die Regelung auch für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Verordnung gilt.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Hatten die **Parteien** eines Erbvertrags vor **Anwendbarkeit** dieser Verordnung das auf diesen Erbvertrag anzuwendende Erbstatut gewählt, gilt diese Wahl als wirksam, soweit sie den Anforderungen des Artikels 18 genügt.

Geänderter Text

3. Hatten die **Beteiligten** eines Erbvertrags vor **dem Tag des Geltungsbeginns** dieser Verordnung, **einschließlich des Zeitraums vor dem Inkrafttreten**, das auf diesen Erbvertrag anzuwendende Erbstatut gewählt, gilt diese Wahl als wirksam, soweit sie den Anforderungen des Artikels 18 genügt.

Or. de

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Eine vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung, einschließlich des Zeitraums vor dem Inkrafttreten, erfolgte Rechtswahl bleibt in den Mitgliedstaaten wirksam, in denen sie zum Zeitpunkt ihrer Vornahme wirksam war.

Or. de

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Eine vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung, einschließlich des Zeitraums vor dem Inkrafttreten, unwirksam errichtete Verfügung von Todes wegen wird wirksam, wenn sie unter Anwendung dieser Verordnung wirksam ist.

Or. de

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Ist eine vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung, einschließlich des Zeitraums vor dem Inkrafttreten, errichtete Verfügung von

Todes wegen nach dem Recht eines Staates gestaltet, das der Erblasser gemäß Artikel 17 dieser Verordnung hätte wählen können, so gilt dies als Rechtswahl dieses Rechts.

Or. de

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 - Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Die Anwendbarkeit dieser Verordnung begründet nicht die Unwirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen, die wirksam gewesen wäre, wenn der Erbfall bei ihrer Errichtung eingetreten wäre. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach dem Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts, welches zu diesem Zeitpunkt anwendbar gewesen wäre.

Or. de

Begründung

Letztwilligen Verfügungen, die vor Anwendbarkeit der Verordnung errichtet wurden, sollten nicht in Folge der Anwendbarkeit der Verordnung unwirksam werden, dies nicht nur weil Anpassungen unzumutbar sind, sondern auch weil sie im Einzelfall wegen weggefallener Testierfähigkeit nicht mehr möglich sein können.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Dreh- und Angelpunkt einer europäischen Lösung sind einheitliche Anknüpfungskriterien für die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Nach dem Vorschlag der Kommission ist der gewöhnliche Aufenthalt für Beides maßgeblich. Dazu gehört jedoch unverzichtbar das Recht eines Erblassers, sein Heimatrecht als Erbstatut wählen zu können verbunden mit der Möglichkeit, dass in einem solchen Fall der Vorgang an ein Gericht des Heimatstaates überwiesen werden kann.

In dieser Kombination muss der Vorschlag bewertet werden.

Jede Lösung hat ihre Stärken und Schwächen. Es werden sich immer Geschehensabläufe beschreiben lassen, bei denen das Ergebnis nicht rundum befriedigt. Das liegt in der Natur der Sache, der schwierigen Materie, der Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte und der Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Wertungen. Eine Bewertung muss anhand einer Gesamtbetrachtung erfolgen.

Daher ist den Grundentscheidungen des Vorschlags der Kommission zuzustimmen. Sie entsprechen auch im Wesentlichen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Grünbuch¹. Der Vorschlag schafft Rechtssicherheit, ist vergleichsweise klar und einfach und auch für einen Normalbürger hinsichtlich seiner wichtigsten Fragen nachvollziehbar. Nachlassspaltungen werden vermieden. Durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird das zuständige Gericht in der Regel sein eigenes Recht anwenden können und zwar auch im Verhältnis zu Drittstaatsangehörigen. Meist wird am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers auch der Schwerpunkt seiner Interessen sein.

Bei einer Rechtswahl kann der Gleichlauf durch die Überweisung an ein Gericht des Heimatstaates gewährleistet werden.

Das neue Wahlrecht stärkt die Autonomie der Bürger. Mit seiner Beschränkung auf die Staatsangehörigkeit wird gleichzeitig die im Erbrecht liegende Ordnungsfunktion und der Schutz von Familienangehörigen gewahrt und werden Umgehungen oder Missbrauch weitestgehend verhindert. Die Staatsangehörigkeit ist ein zuverlässiges Kriterium für die Anknüpfung.

Auf dieser Basis kann die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen vorgesehen werden.

Der Vorschlag der Kommission wird durch die Schaffung eines Europäischen Nachlasszeugnisses abgerundet. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende, rechtskräftige Entscheidung über die Erbfolge, sondern um eine Bescheinigung über die

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. November 2006 mit Empfehlungen an die Kommission zum Erb- und Testamentrecht (ABl. C 314 E vom 21.12.2006, S. 342).

Erbfolge. Diese dient grenzüberschreitend als Nachweis für Registereintragungen und ist zum Schutz des Erwerbers eines Nachlassgegenstandes mit gutem Glauben ausgestattet. Damit wird der grenzüberschreitende Rechts- und Geschäftsverkehr in Nachlasssachen entscheidend verbessert.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Für Bürger, die in ihrem Heimatstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ändert sich nichts, wenn sich ihr gesamtes Vermögen nur dort befindet. Sollten sie Vermögen, insbesondere Grundbesitz, außerhalb ihres Heimatstaates besitzen, unterliegt auch dieses einheitlich und ohne besondere testamentarische Verfügungen ihrem Heimatrecht.

Sollten Bürger ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb ihres Heimatstaates haben oder nehmen wollen, können sie ihr Heimatrecht wählen. Dies ist eine entscheidende Verbesserung.

Auch die Berater in Erbangelegenheiten erhalten eine sichere Basis.

Die Gerichte oder sonst zuständigen Stellen werden in der Regel ihr eigenes Recht anwenden können.

Die Abwicklung grenzüberschreitender Erbsachen wird erheblich vereinfacht.

Bürger, die außerhalb ihres Heimatstaates ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegen künftig im Todesfall dem Erbrecht des Aufenthaltsstaates. Dies ist eine Neuerung für alle Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf Bedenken ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Rechtssituation auch derzeit bereits in vielen Fällen ergibt, ohne dass dies den Bürgern bewusst ist.

Mit Aufklärungskampagnen kann diesen Bedenken begegnet werden. Jeder Lösungsansatz hat Vor- und Nachteile, nicht allen Zielen kann gleichzeitig Rechnung getragen werden. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Rechtssituation wie auch jeder andere Ansatz wesentlich mehr Probleme aufwirft und hält deshalb das vorgeschlagene Konzept für vorzugswürdig.

Die Verordnung kann nicht alle Probleme lösen und soll nicht jedes Detail regeln, aber sie wird die gegenwärtige Rechtssituation erheblich verbessern. Die Bürger erhalten eine klare und sichere Grundlage für die Gestaltung ihres Nachlasses. Sie können ihre Rechte im Binnenmarkt besser wahrnehmen. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind zentrale Rechtsgüter gerade im Bereich des Erbrechts. Die Verordnung stärkt diese Rechtsgüter, bringt Nutzen für die Bürger und einen erheblichen europäischen Mehrwert.

Vorsorglich soll auf folgendes hingewiesen werden:

- 1) Das anwendbare Recht hat keinen Einfluss auf das anwendbare Erbschaftsteuerrecht.
- 2) Durch die Verordnung wird nur das Internationale Privatrecht (IPR) geregelt. Das materielle Erbrecht bleibt unverändert.
- 3) Das Vereinigte Königreich und Irland haben von ihrem Recht des opt-out Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags ist Artikel 81 AEUV.

II. Einzelfragen

Trotz der Zustimmung zu den Grundentscheidungen des Vorschlags bleiben schwierige Probleme und notwendige Korrekturen und Ergänzungen. Auf Einige soll eingegangen werden.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt ist ein Schlüsselbegriff der Verordnung. Zu Recht erfährt er besondere Aufmerksamkeit und weckt den Wunsch nach einer möglichst klaren Definition. Eine Definition mit zwingenden Bedingungen und/oder Befristungen wird der Vielfalt der Lebenssachverhalte nicht gerecht. Seine Bestimmung wird dadurch im Ergebnis nicht sicherer werden, aber ggf. langwieriger. Nach einem Todesfall sollte möglichst schnell das zuständige Gericht feststehen. Dieses kann und soll den gewöhnlichen Aufenthalt und seine Zuständigkeit anhand allgemeiner Kriterien, wie in einem Erwägungsgrund beschrieben, im konkreten Einzelfall feststellen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die wenigsten nationalen Rechtsordnungen eine gesetzliche Definition dieses Begriffes vornehmen und auch die Europäische Verordnung zum Unterhaltsrecht sowie eine ganze Reihe Internationaler Abkommen keine Definition vorsehen.

Wahlrecht

Das für viele Bürger und Staaten neue Wahlrecht ist ein zentrales Element des Vorschlags. Im Sinne des *favor testamenti* sollten verschiedene Klarstellungen und Ergänzungen angebracht werden.

Abgrenzung zum Sach- und Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten

Durch die Verordnung soll nur das IPR der Mitgliedstaaten geregelt werden und nicht deren materielles Erbrecht und sonstiges Sach- oder Verfahrensrecht. Dennoch ergeben sich kleinere Eingriffe und Überschneidungen. Die Ursache liegt in der unterschiedlichen Ausgestaltung des Erbstatuts, des Sachenrechts und der Nachlassverfahren der Mitgliedstaaten.

Das Sachen- und Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten soll nach dem Vorschlag des Berichterstatters soweit als möglich unberührt bleiben. Für die Erben kann damit zusätzlicher bürokratischer Aufwand verbunden sein (vgl. Artikel 21). Aus diesem Grund macht der Berichterstatter vorsorglich einen zweiten Vorschlag, der aus seiner Sicht das Mindeste beinhaltet, was vorgesehen werden sollte, um die nationalen Sachen- und Verfahrensrechte nicht zu beeinträchtigen.

Erbvertrag

Erbverträge stellen im IPR ein besonderes Problem dar, weil sie in manchen Staaten unbekannt oder sogar abgelehnt werden. Es sollte klar sein, dass das Erbstatut und damit z. B. das Pflichtteilsrecht für jeden Beteiligten eines Erbvertrages gesondert nach der Verordnung bestimmt wird und Artikel 18 nur die besonderen mit einem Erbvertrag verbundenen Rechtsfragen betrifft, so dass Artikel 18 Absatz 4 entfallen kann.

Die Änderungen dürften auch i. S. der Mitgliedstaaten liegen, welche den Erbvertrag nicht

kennen.

Ordre public

Der Vorbehalt des *ordre public* ist anerkannter Rechtsgrundsatz im IPR. Im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten sollte er in Anbetracht der gemeinsamen Rechtsüberzeugungen und Werte keine Bedeutung mehr haben.

Bedenken, es würden Möglichkeiten neu eröffnet sich des Pflichtteilsrechts zu entziehen, sind unbegründet. Nahezu alle Mitgliedstaaten kennen ein Pflichtteilsrecht, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung. Hat ein Erblasser sein Heimatrecht gewählt, gibt es keinen Grund, Überlegungen wegen Umgehungen anzustellen. Bei einer Anknüpfung des Wahlrechts an den gewöhnlichen Aufenthalt hätte man dies befürchten können. Nach dem vorliegenden Vorschlag ist es nicht allein damit getan, dass ein Bürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat nimmt, sondern er muss dort im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben (nicht unbedingt dort versterben). Es erscheint etwas weit hergeholt, anzunehmen, dass eine größere Zahl von Menschen unter diesem Gesichtspunkt ihren Wohnsitz verlegt mit der Absicht, diesen bis zu ihrem Ableben beizubehalten. Bürger, die sich unter allen Umständen solchen Rechten entziehen wollen, finden auch im geltenden Recht Möglichkeiten.

Anerkennung von öffentlichen Urkunden

Der Berichterstatter bejaht die Anerkennung öffentlicher Urkunden i. S. ihrer freien Zirkulation und der "Anerkennung" ihrer Echtheit und formellen Beweiskraft. Der Begriff "Anerkennung" kann jedoch zu Missverständnissen – nicht nur in der deutschen Sprachfassung – führen, weil er nicht aus sich heraus eindeutig ist, sondern im jeweiligen Kontext ausgelegt werden muss.

Europäisches Nachlasszeugnis

Das Europäische Nachlasszeugnis sollte auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt werden. Zuständig für die Erteilung sollte jede Stelle – Gerichte, Behörden, Notare oder sonstige Stellen – sein, die mit einem Nachlass befasst ist. Diese Stellen sollten von dem Mitgliedstaat bestimmt werden, dessen Zuständigkeit nach Kapitel II begründet ist.